

*Name:*  
*Kurzbezeichnung:*  
*Zusatzbezeichnung:*

**Identitäre Bewegung Deutschland  
IBD**

-

*Anschrift:* **Almestraße 10  
33154 Salzkotten**

*Telefon:* **0172 4728664**

*Telefax:* -

*E-Mail:* **verwaltung@identitaere-bewegung.de**

## **I N H A L T**

**Übersicht der Vorstandsmitglieder**

**Satzung**

**Programm**

*(Stand: 30.11.2025)*

Name:  
Kurzbezeichnung:  
Zusatzbezeichnung:

**Identitäre Bewegung Deutschland  
IBD**

-

**Bundesvorstand:**

Vorsitzender: Maximilian Märkl  
Stellvertreter: Vincenzo Richter  
Schatzmeister: Torsten Görke

**Landesverbände:**

./.

# Satzung der Partei Identitäre Bewegung Deutschland (IBD)

## § 1 – Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Name der Partei lautet: Identitäre Bewegung Deutschland. Die Kurzbezeichnung lautet: IBD.
- (2) Die Partei ist bundesweit tätig.
- (3) Sitz und Bundesgeschäftsstelle befinden sich in Chemnitz.
- (4) Die Partei beteiligt sich gemäß Artikel 21 Absatz 1 des Grundgesetzes an der demokratischen Willensbildung des deutschen Volkes und nimmt an Wahlen teil.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 – Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person ab dem vollendeten 16. Lebensjahr werden, die die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennt.
- (2) Die Mitgliedschaft in anderen Parteien oder Wählervereinigungen ist zulässig, muss jedoch beim Eintritt angegeben werden.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der zuständige Gebietsverband, vorbehaltlich des Vetorechts des Bundesvorstands innerhalb von drei Monaten. Erfolgt kein Widerspruch, gilt die Aufnahme als bestätigt.

## § 3 – Fördermitgliedschaft

- (1) Fördermitglieder unterstützen die Partei finanziell oder ideell, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (2) Sie müssen die Grundsätze und Satzung der Partei anerkennen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt analog zur ordentlichen Mitgliedschaft.
- (4) Die Beendigung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstands erfolgen.

## § 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mitglieder haben das Recht, sich im Rahmen der Satzung an Wahlen, Abstimmungen und der Willensbildung zu beteiligen.
- (2) Mitglieder sind zur Zahlung der satzungsgemäßen Beiträge verpflichtet. Näheres regelt die Finanzordnung.
- (3) Über Parteiinterna ist Verschwiegenheit zu wahren.
- (4) Der Schutz personenbezogener Daten ist gemäß DSGVO zu gewährleisten.

## § 5 – Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit Annahme des Antrags und Zahlung des ersten Beitrags.
- (2) Sie endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist nur nach Maßgabe des § 10 PartG und durch die

Schiedsgerichte möglich.

(4) Bei längerem Beitragsrückstand kann der Bundesvorstand die Mitgliedsrechte bis zur Klärung ruhen lassen. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist nicht zulässig.

## § 6 – Ordnungsmaßnahmen

- (1) Mitglieder, die gegen Satzung, Grundsätze oder Ordnung der Partei verstoßen und ihr Schaden zufügen, können durch Schiedsgerichtsbeschluss sanktioniert werden.
- (2) Sanktionen sind z. B. Verwarnung, Verweis, Amtsenthebung, Ämtersperre.
- (3) Der Bundesvorstand kann in dringenden Fällen einstweilige Maßnahmen ergreifen.
- (4) Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.
- (5) Gegen Gebietsverbände der Partei können als Ordnungsmaßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 PartG die Auflösung oder der Ausschluss des Gebietsverbands sowie die Amtsenthebung seiner Organe ausgesprochen werden, wenn der Gebietsverband erheblich gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei verstoßen hat.
- (6) Über solche Ordnungsmaßnahmen entscheidet der Vorstand des nächsthöheren Gebietsverbands (z. B. der Bundesvorstand bei Maßnahmen gegenüber Landesverbänden). Die Maßnahme bedarf der Bestätigung durch den nächsten Parteitag der übergeordneten Ebene; erfolgt keine Bestätigung, gilt sie als aufgehoben (§ 16 Abs. 2 PartG). Dem betroffenen Gebietsverband steht gegen die Ordnungsmaßnahme der Rechtsweg zum Schiedsgericht der Partei offen.

## § 7 – Gliederung

- (1) Die Partei gliedert sich in Bundes-, Landes-, Kreis- und ggf. Ortsverbände.
- (2) Untergliederungen sind organisatorisch und finanziell eigenständig.
- (3) Über die Gründung entscheidet die jeweils übergeordnete Gliederung.
- (4) Alle Untergliederungen können sich eigene Satzungen geben, dürfen dabei aber die Bundesgrundsätze nicht verletzen.

## § 8 – Parteiorgane

(1) Organe der Partei auf Bundesebene sind:

- die Bundesmitgliederversammlung,
- der Bundesvorstand,
- das Bundesschiedsgericht.

(2) Der Bundesvorstand besteht mindestens aus:

- einem oder zwei gleichberechtigten Bundesvorsitzenden,
- einem Stellvertreter,
- einem Schatzmeister,
- ggf. weiteren Beisitzern.

(3) Die Bundesvorsitzenden, der Stellvertreter und der Schatzmeister sind **alleinvertretungsbefugt**.

(4) Über Anzahl und Zusammensetzung des Bundesvorstands entscheidet die Bundesmitgliederversammlung.

(5) Die Landesvorsitzenden können als beratende Mitglieder am Bundesvorstand teilnehmen.

(6) Der Bundesvorstand leitet den Bundesverband und führt dessen Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und der Beschlüsse der Parteiorgane (§ 11 Abs. 3 PartG).

## § 9 – Bundesmitgliederversammlung

(1) Die Bundesmitgliederversammlung ist das oberste Organ des Bundesverbands und findet mindestens alle zwei Jahre statt.

(2) Der Bundesvorstand beruft sie schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen ein.

(3) Sie muss einberufen werden, wenn dies von 20 % der Mitglieder oder von drei Kreisverbänden schriftlich beantragt wird.

(4) Die Bundesmitgliederversammlung entscheidet über:

- Programm,
- Satzung,
- Vorstandswahlen,
- Finanzordnung,
- Schiedsgerichtsordnung,
- Auflösung oder Verschmelzung.

(5) Satzungsänderungen bedürfen einer 3/5-Mehrheit.

(6) Die Bundesmitgliederversammlung nimmt mindestens alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht des Bundesvorstands entgegen und fasst darüber Beschluss. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch Rechnungsprüfer überprüft worden, die von der Bundesmitgliederversammlung gewählt werden (§ 9 Abs. 5 PartG).

(7) Ab 1.000 Mitgliedern kann ein Delegiertenparteitag (Vertreterversammlung) mit einem Delegiertenschlüssel von 1:10 eingeführt werden.

(8) Über die Beschlüsse der Bundesmitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## § 10 – Untergliederungen

(1) Für Mitgliederversammlungen der Landes- und Kreisverbände gelten § 9 entsprechend.

(2) Die Finanzhoheit liegt bei der jeweiligen Gliederung, kann aber delegiert werden.

(3) Bei Auflösung sind alle Unterlagen an die nächsthöhere Ebene zu übergeben.

## § 11 – Bewerberaufstellung für Wahlen

(1) Die Aufstellung von Wahlbewerbern erfolgt in geheimer Wahl gemäß den jeweiligen Wahlgesetzen.

(2) Die Parteigremien haben die ordnungsgemäße Durchführung zu gewährleisten.

## § 12 – Finanzielle Rechenschaftspflicht

- (1) Die Partei und ihre Gliederungen führen über Einnahmen, Ausgaben und Vermögen Buch.
- (2) Ein Rechenschaftsbericht ist jährlich zu erstellen.
- (3) Näheres regelt die Finanzordnung.
- (4) Die Prüfung erfolgt durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Prüfungsgesellschaft gemäß §§ 29–31 PartG.

## § 13 – Auflösung und Verschmelzung

- (1) Die Auflösung der Partei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch die Bundesmitgliederversammlung mit 3/5-Mehrheit beschlossen werden.
- (2) Dieser Beschluss ist gemäß § 9 Abs. 3 PartG allen Mitgliedern zur Urabstimmung vorzulegen.
- (3) Der Beschluss gilt als bestätigt, geändert oder aufgehoben, je nach Ergebnis der Urabstimmung (einfache Mehrheit).

## § 14 – Parteiämter und Auslagen

- (1) Parteiämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Aufwendungen können auf Antrag erstattet werden.
- (3) Näheres regelt eine gesonderte Richtlinie, die vom Vorstand beschlossen wird.

## § 15 – Vergütung und Ehrenamt

- (1) Die Ausübung von Parteiämtern erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich.
- (2) Für Mitglieder des Bundesvorstands, insbesondere für Bundesvorsitzende, Stellvertreter und den Schatzmeister, kann eine angemessene Vergütung gewährt werden, sofern Art und Umfang ihrer Tätigkeit dies rechtfertigen.
- (3) Über die Einführung, Höhe und Art der Vergütung entscheidet der Bundesvorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Vergütung muss in einem angemessenen Verhältnis zur wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Partei und zu den übrigen Parteiausgaben stehen. Sie ist so zu bemessen, dass die parteipolitische Unabhängigkeit der Amtsinhaber nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Der Bundesvorstand erstellt für jede bezahlte Funktion jährlich einen Tätigkeits- und Finanzbericht, der der Bundesmitgliederversammlung zur Information vorzulegen ist.
- (6) Ehrenamtlich tätige Mitglieder haben Anspruch auf Erstattung notwendiger Auslagen. Näheres regelt eine Auslagenrichtlinie.

## § 16 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Annahme durch die Bundesmitgliederversammlung am 27.09.2025 in Kraft.

# Finanzordnung der Partei Identitäre Bewegung Deutschland

## § 1

Zur Erfüllung der Aufgaben der Partei Identitäre Bewegung Deutschland werden die erforderlichen Mittel durch Beiträge, Sammlungen und Spenden aufgebracht.

## § 2

Über sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Partei Identitäre Bewegung Deutschland sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung unter Berücksichtigung des Gesetzeszweckes Bücher zu führen. Die Bücher und sonstigen Rechnungsunterlagen sind zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Rechnungsjahres. Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung ist gemäß § 24 Abs. 2 und 3 PartG, die Vermögensrechnung gemäß § 24 Abs. 4 PartG, zu gliedern.

## § 3

Der Bundesvorstand sowie jeder Gebietsverband, der eine eigene Kasse führt, wählen einen Schatzmeister aus ihren Reihen. Der Schatzmeister hat bei wesentlichen Finanzfragen mitzuwirken. Alle Verbände sind dem Bundesschatzmeister jederzeit zur Offenlegung der Bücher und sonstigen Rechnungsunterlagen verpflichtet. Zum Schluss eines Geschäftsjahres ist dem jeweils nächsthöheren Vorstand innerhalb von sechs Monaten des Folgejahres ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.

## § 4

Der Rechenschaftsbericht ist von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach den Vorschriften der §§ 29 bis 31 PartG zu prüfen. Er ist mitsamt dem Prüfvermerk bis zum 30. September des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres dem Präsidenten des Deutschen Bundestages einzureichen. Von der Möglichkeit, dem Präsidenten des Deutschen Bundestages eine Verlängerung der Einreichungsfrist gemäß § 19a Abs. 3 PartG zu beantragen, darf aus besonderem Grund ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden.

## § 5

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 6

Der Mitgliedsbeitrag beträgt eine Jahresmindestgebühr von 60 Euro. Die Landes- und Kreisverbände erhalten einen angemessenen, den politischen Erfordernissen entsprechenden Anteil am Beitragsaufkommen; die Zuteilungen erfolgen durch den jeweils übergeordneten Landes- oder Bundesvorstand.

## § 7

Wenn sich die Partei an landesweiten Wahlen – sowohl Bundes- als auch Landtagswahlen – beteiligt, so stehen dem jeweiligen Landesverband die finanziellen Mittel zu, die von der Verwaltung des Deutschen Bundestags ausbezahlt werden.

# Schiedsgerichtsordnung der Partei Identitäre Bewegung Deutschland (IBD)

## § 1 – Einrichtung, Wahl und Amtszeit

- (1) Schiedsgerichte werden für die Kreisverbände, Landesverbände und den Bundesverband eingerichtet.
- (2) Die entsprechenden Mitgliederversammlungen wählen mindestens alle vier Jahre den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und einen Beisitzer. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Amtszeit beträgt maximal vier Jahre und endet mit der Wahl eines Nachfolgers (§ 14 Abs. 2 PartG).
- (4) Mitglieder der Schiedsgerichte dürfen nicht zugleich Mitglied eines Vorstands auf derselben Ebene sein und weder ein regelmäßiges Einkommen von der Partei beziehen noch in einem Beschäftigungsverhältnis zur Partei stehen (§ 14 Abs. 2 PartG).
- (5) Scheiden der Vorsitzende und der Stellvertreter aus, übernimmt der Beisitzer kommissarisch den Vorsitz.

## § 2 – Zuständigkeit und Verfahren

- (1) Erstinstanzlich ist das Schiedsgericht der Ebene zuständig, auf der das Mitglied organisiert ist.
- (2) Anträge sind schriftlich beim Vorsitzenden des zuständigen Schiedsgerichts einzureichen. Bei Beschlussunfähigkeit wird das Verfahren an ein Schiedsgericht einer anderen Ebene übertragen. Näheres regeln die Satzungen der Landesverbände.

## § 3 – Befangenheit und Ablehnung

- (1) Die Verfahrensbeteiligten können Schiedsgerichtsmitglieder bei vermuteter Befangenheit ablehnen.
- (2) Die Ablehnung muss innerhalb einer Woche schriftlich und begründet erfolgen.
- (3) Über den Ablehnungsantrag entscheidet das verbleibende Schiedsgericht mit einfacher Mehrheit (§ 14 Abs. 4 Satz 2 PartG).
- (4) Wird dem Antrag stattgegeben, entsendet der Vorsitzende ein neues, unbefangenes Mitglied in das Schiedsgericht.

## § 4 – Verfahrenseröffnung

- (1) Anträge zur Wahrung satzungsgemäßer Rechte sind schriftlich, begründet und innerhalb einer Woche nach Kenntnis des Anlasses einzureichen.
- (2) Das Schiedsgericht bestätigt den Eingang und prüft die Zulässigkeit des Antrags. Gegebenenfalls leitet es das Verfahren ein.

## § 5 – Parteiausschlussverfahren

- (1) Der Landes- oder Kreisvorstand kann beim zuständigen Schiedsgericht einen Antrag auf Parteiausschluss eines Mitglieds stellen. Der Antrag ist schriftlich zu begründen und mit Beweismaterial zu versehen.

## § 6 – Mündliche Verhandlung und Protokollierung

- (1) Eine mündliche Verhandlung ist durchzuführen, es sei denn, dass die Beteiligten schriftlich angehört werden und darauf verzichten.

(2) Die Ladungsfrist beträgt mindestens eine Woche.

(3) Der Vorsitzende bestellt einen Protokollführer. Eine Zeugenvernehmung ist zulässig.

#### § 7 – Grundsatz des rechtlichen Gehörs

(1) Alle Beteiligten haben das Recht auf rechtliches Gehör.

(2) Die Beteiligten können sich vertreten lassen.

(3) Erscheint ein Beteiligter ohne ausreichende Entschuldigung nicht zur Verhandlung, kann in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden, sofern sein schriftliches Vorbringen vorliegt.

(4) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll anzufertigen; Urteilsbeschlüsse sind im Wortlaut schriftlich festzuhalten.

#### § 8 – Fristverlängerungen

(1) Das Schiedsgericht kann satzungsgemäße Fristen verlängern, wenn dafür Gründe glaubhaft gemacht werden.

#### § 9 – Kostenregelung

(1) Schiedsgerichtsverfahren sind grundsätzlich kostenfrei (§ 14 Abs. 4 PartG).

(2) Die Beteiligten tragen ihre eigenen Auslagen.

(3) Werden Zeugen oder externe Gutachter beantragt, kann das Schiedsgericht einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen.

#### § 10 – Entscheidungs- und Unterschriftenfrist

(1) Entscheidungen sind spätestens einen Monat nach Abschluss der mündlichen Verhandlung zu treffen.

(2) Schriftliche Urteile sind von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben; bei Verhinderung eines Mitglieds unterschreibt der Vorsitzende oder der dienstälteste Beisitzer an dessen Stelle.

#### § 11 – Zustellung und Rechtsmittelbelehrung

(1) Entscheidungen sind den Beteiligten binnen vier Wochen schriftlich zuzustellen.

(2) Dem Urteil ist eine Begründung und ein Hinweis auf die Möglichkeit der Berufung beizufügen.

#### § 12 – Einstweiliger Rechtsschutz

(1) In dringenden Fällen kann der Vorstand analog § 10 Abs. 4 PartG einem Mitglied vorläufig die Ausübung seiner Rechte entziehen.

(2) Diese Maßnahme endet mit der rechtskräftigen Entscheidung im Hauptsacheverfahren.

#### § 13 – Berufung

(1) Gegen Entscheidungen des Kreisschiedsgerichts ist die Berufung an das Landesschiedsgericht zulässig; gegen Entscheidungen des Landesschiedsgerichts ist die Berufung an das Bundesschiedsgericht zulässig.

(2) Die Berufung ist innerhalb eines Monats schriftlich und begründet einzulegen.

(3) Die Entscheidung des Berufungsgerichts ist endgültig, soweit nicht in dieser Schiedsgerichtsordnung abweichend geregelt.

(4) Gegen einen Spruch des Bundesschiedsgerichts kann das betroffene Mitglied innerhalb einer Woche schriftlich die Überprüfung durch die Bundesmitgliederversammlung beantragen.

#### § 14 – Übertragung von Verfahrensregeln

(1) Die §§ 3 und 6–10 dieser Schiedsgerichtsordnung gelten entsprechend auch im Berufungsverfahren.

#### § 15 – Entscheidung der Bundesmitgliederversammlung

(1) Die Entscheidung der Bundesmitgliederversammlung über einen Überprüfungsantrag nach § 13 Abs. 4 ist den Beteiligten binnen vier Wochen schriftlich mitzuteilen. Sie ist zu begründen und als parteiintern endgültig zu kennzeichnen.

(2) Gegen diese Entscheidung ist ein weiteres innerparteiliches Rechtsmittel nicht gegeben.

## Programm der Identitären Bewegung Deutschland e.V.

In der Abfolge unterschiedlicher Krisen – von Corona bis hin zum Ukraine-Krieg und den möglichen ökonomischen Folgen – spielt sich am Rande der medialen Aufmerksamkeit ein weiteres stilles Phänomen ab, welches wir in seiner demographischen Tragweite aber tagtäglich in vielen europäischen Großstädten exemplarisch beobachten können: Eine in Deutschland und Europa bisher nie dagewesene Masseneinwanderung aus arabischen und afrikanischen Ländern. Diese hat in den letzten Jahrzehnten ihre Spuren hinterlassen und spiegelt sich in einem bevölkerungspolitischen und soziologischen Phänomen wider, das wir Identitäre auch als den „Großen Austausch“ bezeichnen.

Dabei handelt es sich entgegen medialen Unterstellungen nicht um eine Verschwörung diabolischer Mächte, die die Zuwanderung vorantreiben, sondern – neutral betrachtet – um einen tatsächlichen, statistisch leicht nachweisbaren demographischen Veränderungsprozess, der sich unter anderem mittelfristig auf die kulturelle Substanz und die demokratische Machtverteilung auswirkt.

Der Große Austausch ist Ergebnis einer fehlgeleiteten Bevölkerungspolitik von herrschenden Politikern, die Deutschland in den letzten Jahrzehnten zu einem reinen ökonomischen Wirtschaftsstandort und in ein vielfältiges Einwanderungsland transformiert haben, ohne dass diese tiefgreifenden Veränderungen jemals von einem demokratischen Mandat gedeckt gewesen waren. Es ist an der Zeit für ein neues Paradigma identitärer Bevölkerungspolitik.

### Asyl und Einwanderung

Festgelegte Einwanderungsquote nach Gesamtkapazität sowie Aufschlüsselung und Begrenzung nach Kulturreihen

Eine souveräne Einwanderungspolitik muss in der Lage sein festzulegen, wer und wie viele in das Land einwandern dürfen. Insbesondere die allgemeine Schwellenfestlegung (Obergrenze) war auch schon eine Präventionsforderung im Zuge der Asyl- und Migrationskrise 2015.

Politische Gestaltungsprozesse müssen sich stets auf statistische Abstraktionen verlassen, die selbstverständlich auch auf Erfahrungen und Axiomen aufbauen. Dazu gehört unweigerlich die Tatsache von der Verschiedenheit unterschiedlicher Kulturreihen, die im Zuge historischer Genese in interagierenden und kompatiblen Verhältnissen stehen oder als fremd und gegensätzlich wahrgenommen werden. Eine Einwanderungssteuerung, die auch Indikatoren von kultureller Nähe und Ferne mit einbezieht, kann nach aktueller Rechtsprechung nicht als verfassungsfeindlich bewertet werden. Es gibt die Möglichkeit, klare Messindikatoren festzulegen, mit deren Hilfe Differenzierungsmerkmale zwischen Kulturreihen bestimmt werden können und aus denen sich dann ein allgemeiner Index bildet.

Anhand eines solchen Indexes könnten schließlich auch Einwanderungs- und Asylquoten bestimmt werden, die sich an den eigenen staatlichen Interessen orientieren. Zielgrößen könnten hierfür bspw. die Prävention von Ghettoisierungen in urbanen Räumen sein. Die sozialdemokratische Regierung Dänemarks hat als ein vergleichbares Vorbild bereits ein Aktionsprogramm aufgestellt, um Ghettoisierungen und Parallelgesellschaften zu bekämpfen und bis 2035 vollständig aus dem Stadtbildern verschwinden zu lassen. Weitere Zielmarken

können auch die allgemeinen kulturellen Prägungen in bestimmten räumlichen Dimensionen unseres Landes sein. Auch in den Bereichen Kriminalitätsprävention, Bildung, Wohnungsmarkt, Sozialsystem kann ein derartiger Kulturindex in eine weitsichtige Einwanderungspolitik mit einbezogen werden.

Eine konsequente Durchsetzung der jetzt gültigen Gesetze zu Migration und Asyl, bei einem ebenso konsequenten Vollzug von rechtswirksamen Abschiebungen, würde voraussichtlich jede weitere Zuwanderung auf ein angemessenes Niveau senken, um den Bevölkerungsaustausch umzukehren. Mit dieser Anzahl und einer angemessenen regionalen Verteilung könnte die Bildung von Parallelgesellschaften, Clanstrukturen und ethnokulturellen Dominanzräumen wirksam verhindert werden.

### **Exterritoriale Auffanglager in Drittstaaten zur Asylantragsstellung**

Insgesamt halten sich in Deutschland ca. 300.000 ausreisepflichtige Personen illegal auf. Dabei gibt es hierfür Lösungen, die von einzelnen Staaten bereits praktiziert werden. Der UNHCR betreibt in europäischen Nachbarräumen und Transitregionen bereits eine Vielzahl an Flüchtlingscamps, die jedoch seit vielen Jahren völlig unterfinanziert, und kaum in der Lage sind, zusätzlich noch bürokratische Abläufe der Asylanträge zu koordinieren und zu verwalten.

Ein derartiges System würde auch die Millionengeschäfte der Schleppermafia austrocknen und bei den Einwanderungswilligen Erwartungssicherheiten für die Einreise nach Deutschland und Europa schaffen. Auch hier ließe sich an dem dänischen Aktionsprogramm orientieren oder an dem Staat Israel, die für die Asylantragsstellung und Abschiebungen enge internationale Partnerschaften mit den afrikanischen Staaten pflegen, um einen Pflock der eigenen staatlichen Handlungssouveränität bereits an den Quellen der Migrationsströme einzuschlagen.

Zusätzlich braucht es eine große europäische Hilfsoffensive mit Personal und Finanzmitteln für die örtlichen Polizei- und Militärbehörden in bspw. nordafrikanischen Staaten, um das Schlepperwesen endlich wirksam zu bekämpfen. Dazu gehören die Austrocknung der Geldströme, Ermittlung der Hintermänner und die konsequente staatliche Beschlagnahmung materieller Güter wie Schlepperboote und sonstiges Equipment dieser Mafiastrukturen. Den Ausländerbehörden ist im Einzelfall ein angemessener Spielraum einzuräumen, um Härtefälle abzuwenden.

### **No-Way Kampagne nach dem Vorbild der australischen Einwanderungspolitik**

Als im Jahr 2013 die Zahl der Bootsmigranten nach Australien auf über 20.000 Menschen anstieg, entschied der damalige Premierminister im Wahlkampf, dieser Dynamik ein Ende zu setzen. Mit der „No-Way“ Kampagne wurde ein weltweites Signal an einwanderungswillige Bootsmigranten gesetzt, dass Australien nicht ihre neue Heimat werden könne.

Die Zahlen geben dem Erfolg der Kampagne recht. Schon ein Jahr nach Verkündung sank die Zahl von 20.000 auf nur noch 160 Bootsmigranten. Zwei Jahre später kamen über den Seeweg keine Migranten mehr nach Australien. Ähnliche Werbekampagnen, die auch mehrsprachig in den Schwerpunktregionen der Herkunftsänder verteilt werden, könnten auch über deutsche und europäische Migrationspräventions-Fonds finanziert werden. Damit könnte effektiv über die Gefahren und Risiken der Migration nach Europa aufgeklärt werden und wichtige Signale gesetzt

werden, dass der Wille zur Einwanderung nach Deutschland wenig langfristige Perspektiven bietet.

### **Stärkung des Schutzes deutscher und europäischer Grenzen**

Neben den Präventionsfaktoren gehören auch die klassischen Grenzschutzmethoden in den Instrumentenkasten einer identitären Bevölkerungspolitik. Einerseits braucht es konventionelle Grenzschutzmethoden in Form von physischen Barrieren sowie gesonderte Task-Forces, bestehend aus qualifizierten Polizei- und Militäreinheiten, die mithilfe von modernen technischen Überwachungsgeräten und Anlagen die deutsche und europäische Grenzsicherung gewährleisten.

### **Volksabstimmung über den künftigen bundespolitischen Kurs in der Asyl- und Migrationspolitik**

Bis heute hat das politische Establishment für eine Politik der Masseneinwanderung, die nachhaltig die kulturelle Substanz des Volkes verändern könnte, kein ausreichendes demokratisches Mandat. Selbstverständlich werden die wesentlichen Entscheidungen in der parlamentarischen Demokratie durch den Wahlakt legitimiert. Doch viele politische Wegmarken wie die Transformation des deutschen Volkes in eine multiethnische und multikulturelle Bevölkerungszusammensetzung bedürfen stärkerer Legitimationsanforderungen, die wir nur in plebisitären Prozessen zur Geltung bringen können. Daher bedarf es einer Volksabstimmung über die Massenmigration und die damit einhergehenden Veränderungen in der ethnokulturellen Bevölkerungszusammensetzung.

### **Integration und Assimilation – Leitkultur statt Multikultur**

Der Begriff der „Leitkultur“ erlebte in der Bundesrepublik vielfältige konjunkturelle Hoch- und Tiefzeiten. In kaum einem anderen Begriff kulminieren die unterschiedlichen Perspektiven und Konzepte über die Bestimmung der eigenen Zugehörigkeit und die Anforderungen und Ansprüche an einen identitären Volksbegriff. Für die einen spiegelt sich in der Leitkultur nichts weiter als ein bürokratisierter Verfassungspatriotismus wider. Für die anderen sind es lediglich alltägliche Etiketten und Verhaltensnormen, die gewissermaßen auch als „typisch deutsch“ bezeichnet werden können. Und auch die Multikulti-Apologeten haben in den Leitkulturbegriff schon lange auch eine Projektionsfläche für ihre Propagandafloskeln von der „ethnischen Vielfalt“ oder der „diversen Gesellschaft“. Damit entzieht man der „Leitkultur“ jedoch jegliche assimilatorische und soziale oder kulturelle Bindungskraft. Der Kern einer Leitkultur bedeutet eben nicht, dass sie einfach nur die Sakralisierung oder metaphysische Überhöhung eines bestimmten Gesetzes- und Regelwerkes darstellt, sondern aus der historischen Genese sowie den Kontinuitäten und Erbfäden eines Volkes erwächst.

Das heißt: Eine Politik der Leitkultur orientiert sich zunächst an Maßstäben, die die eigene kulturelle Identität für erhaltenswert erachtet und alle politischen Maßnahmen, die dem Erhalt und der Pflege dieses kulturellen Rahmens dienen, danach ausrichtet. Dazu könnte die Festlegung einer staatlichen Schutzverpflichtung zur nationalen und kulturellen Identität gehören. Diese zieht ihre Substanz allerdings nicht aus der leeren Floskel der „Diversität“ und

„Vielfalt“, sondern aus dem historischen Bewusstsein als gewachsenes Volk mit einer mehr als tausendjährigen Geschichte in der Mitte des europäischen Kontinents und einer abendländischen Traditionslinie. Hierfür bräuchte es einerseits neue geschichtspolitische Schwerpunkte, eine Abkehr vom schulpolitischen Diskurs und ein positives Bewusstsein der eigenen Identität, die im alltäglichen Leben, in Bildungsinstitutionen und in einer gesonderten staatlichen Förderung einer eigenen „Positivkultur“ zum Ausdruck kommt. Nur diese Politik schafft auch die Voraussetzungen einer langfristigen Assimilationspolitik von Einwanderergruppen, während die Multikultur eine Illusion ist, die ethnokulturelle Spannungen und religiöse Konfliktlinien verschärft.

Weiter heißt dies jedoch auch die Einstellung staatlicher Transfermittel an NGO's und vermeintliche Zivilakteure, deren einziges Geschäftsmodell in der Reproduktion antideutscher Propaganda liegt und die in geschichtsverfälschender Absicht nationale Mythen und Helden der deutschen Geschichte mutwillig diffamieren. Derartiges Engagement mag zum demokratischen Diskurs gehören aber darf keineswegs länger staatlich gefördert werden.

### **Wiederherstellung des „Ius Sanguinis“ statt dem „Ius Soli“ Prinzip**

Für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit galt bis 1999 das sogenannte „Ius Sanguinis“ Prinzip, das die Staatsbürgerschaft an das Kriterium der elterlichen Abstammung knüpfte. Dieses Prinzip wurde sukzessive gegenüber dem Ius Soli Grundsatz aufgelöst, der die Staatsangehörigkeit anhand des Geburtsortes ausrichtet und meist in klassischen Einwanderungsländern wie den USA oder Kanada angewandt wird. Die Identitäre Bewegung fordert eine Rückkehr zum Ius Sanguinis und damit auch die Abschaffung der Rechtsnormen wie der doppelten Staatsbürgerschaft und einen restriktiveren Zugang zur deutschen Staatsangehörigkeit im Rahmen der Einbürgerungsgesetzgebung.

Bisweilen reichte lediglich ein formeller Rechtsakt und ein rudimentäres Sprachniveau, um deutscher Staatsbürger zu werden. Stattdessen braucht es einerseits verlängerte Zeiträume, die den Staatsangehörigkeitserwerb ermöglichen, und zugleich eine unbedingte Loyalität und Einsatzbereitschaft für das deutsche Volk. Dies könnte im Rahmen regelmäßiger Pflichtgespräche mit entsprechend qualifiziertem und ausgebildetem Fachpersonal in den Ausländerbehörden überprüft und im Rahmen des Einbürgerungsprozesses stetig dokumentiert und bewertet werden. Bei der Beurteilung der Länge des Einbürgerungsverfahrens gilt es, die weiter oben beschriebenen Grundsätze des kulturellen Indexes sowie die Obergrenzen der Zuwanderung zu berücksichtigen. Zusätzlich könnten auch ökonomische Kriterienkataloge in die Entscheidungsabläufe einfließen wie beispielsweise eine entsprechende wirtschaftliche Absicherung, verfügbares Kapitalvermögen, um nicht von staatlichen Transferleistungen abhängig zu sein, sowie ein gesicherter Arbeitsplatz. Kriminelle Auffälligkeiten müssen vom Staat selbstverständlich auch mit unmittelbaren Abschiebungen beantwortet werden.

### **Remigration – Zentrale Abschiebesammelstellen in den peripheren ländlichen Räumen**

Jährlich scheitern tausende Abschiebungen am Untertauchen der Ausreisepflichtigen oder anderen Hinderungsgründen. Insbesondere die urbanen Räume bieten den Abzuschiebenden ausreichende Entzugsmöglichkeiten, um ihrer rechtswirksamen Abschiebung zu entgehen. Daher fordern wir zentrale Sammelstellen im ländlichen Raum, in denen Ausreisepflichtige kurz

vor ihrer Abschiebung unterkommen. Damit erhält der Staat seine Hoheit und Souveränität über die Abschiebeverfahren zurück.

### **Verstärkung diplomatischer Partnerschaften und Abkommen zur Rücknahme von Migranten und Asylbewerbern**

Sowohl beim Vollzug von Abschiebungen als auch der Identitätsfeststellung bei der Einreise nach Deutschland und Europa scheitert es oftmals schon an fehlenden Identifikationsdokumenten wie Reisepässen, Geburtsurkunden und Personalausweisen. Dieses inkonsequente Vorgehen der Exekutivbehörden lädt zu Missbrauch, illegaler Einwanderung und Asylbetrug ein. Wir fordern effektive Kommunikationsstrukturen und bilaterale Sonderabkommen mit den zentralen Herkunftsländern der Einreisenden. Die deutschen Ausländerbehörden entsenden zusätzliches Personal in die Herkunftsländer, um dabei als Schnittstelle zwischen den örtlichen Polizeibehörden und der deutschen Verwaltung zu dienen. Darüber können genaue Identitätsbestimmungen und eventuelle Überprüfungen zu den tatsächlichen Asylgründen vorgenommen werden, wodurch auch Terroristen und Kriminelle effektiv an der Einreise nach Deutschland oder Europa gehindert werden können.

### **Rückkehrerprämie für Menschen aus fremden Herkunftsländern in Höhe von 8.000 € als Startkapital, um sich in der ursprünglichen Heimat eine Zukunft aufzubauen.**

Ein Großteil der Migration erfolgt aus ökonomischen Motiven. Insbesondere Menschen aus ärmeren Ländern sehen im deutschen Sozialstaat eine lebenswertere Perspektive als in der Armut ihrer Herkunftsländer. Auch hier gilt es, Maßnahmen zur Einwanderungsprävention zu schaffen. Somit könnte die Regierung mit einem staatlichen Hilfsfonds Migranten dabei unterstützen, sich in ihrer Heimat eine Zukunft aufzubauen und damit auch Investitionskapital in die jeweiligen Regionen zu transferieren. Eine Beispielrechnung wären 8.000 € für jeden freiwilligen Rückkehrer. Bei einer rein hypothetisch angenommenen Rückkehrerzahl von 5 Millionen Menschen würde dies den deutschen Steuerzahler ca. 40 Milliarden Euro kosten. Eine Summe, die im Vergleich zu den Gesamtkosten der Masseneinwanderung relativ gering ist und gleichzeitig den kulturellen Selbsterhalt ermöglicht, der wiederum Bedingung für eine gelungene Assimilationspolitik ist.

